

**Satzung
des Fachbereichs Bauwesen
der Fachhochschule Lübeck
über die Prüfungen im
Masterstudiengang
Architektur
(Prüfungsordnung Architektur –
Master)
Vom 25. Juli 2016**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 86
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite
der FHL: 26.07.2016

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) hat der Konvent des Fachbereichs Bauwesen am 29. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

**TEIL I
Studiengang, Studienziel,
Studienaufbau, Studieninhalt**

**§ 1
Studiengang, Hochschulprüfung, Zulassungsvoraussetzung**

- (1) Der weiterführende Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master ist zweiter Teil eines inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen (konsequente Studiengänge).
- (2) Das Hochschulstudium im weiterführenden Studiengang Architektur wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund der der Grad eines Masters of Arts als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.
- (3) Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum weiterführenden Studiengang Architektur ist ein mit 210 ECTS-CPs (Kreditpunkte, kurz CP) und der Gesamtnote „gut“ oder besser oder bei fehlender Gesamtnote mit mindestens diesem Notendurchschnitt der Einzelnoten erlangter erster berufsqualifizierender Studienabschluss in der Fachrichtung Architektur.
- (4) Abweichend von (3) können auch Absolventen mit einer Qualifikation von 180 Leistungspunkten zum Studium zugelassen werden unter der Auflage, die fehlenden 30 ECTS-CPs (Kreditpunkte, kurz CP) als Nachqualifikation erfolgreich zu erwerben. Die Regelstudienzeit dieser Studierenden erhöht sich dadurch um ein Semester von 3 auf 4 Semester. Die Studiengangsleitung legt fest, welche Module für die Nachqualifi-

kation zu belegen sind. Diese gesonderten Studien- und Prüfungsleistungen sind vor der Zulassung zur Masterthesis abzuschließen.

**§ 2
Studienziel**

Durch anwendungsbezogene Lehre wird eine auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhende Bildung vermittelt, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden erwerben durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet der Architektur und bereiten sich auf eine berufliche Tätigkeit im Architekturbereich vor. Der zweite Teil dieses Studiensystems bietet den Studierenden die Möglichkeit, den ersten Teil fachfortführend wahlweise auf den Gebieten „Bauen im Bestand“ oder „Gesundheitsbauten und Neue Wohnformen“ zu vertiefen. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

**§ 3
Aufbau und Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in
 1. Zwei Fachsemester mit Aufbau- und Vertiefungsfächern des Studiengangs,
 2. das Abschlusssemester
- (2) Das Studium umfasst die Fachgebiete, in denen die Studierenden in den in der Anlage aufgeführten einzelnen Modulen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen haben.

**§ 4
Wahlmodule**

Wahlmodule sind bedingt frei wählbare Lehrveranstaltungen, die im Umfang von mindestens 12 CP von den Studierenden erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Mindestens 75 von Hundert der Wahlmodule sind aus dem Masterstudienangebot des FB Bauwesen zu wählen. Wahlmodule werden kapazitäts- und nachfrageabhängig angeboten.

**§ 5
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 6 Studienvolumen

Das Studienvolumen beträgt in der Regel 37 Semesterwochenstunden und 90 Kreditpunkte (ECTS-CP).

TEIL II Lehrveranstaltungen

§7 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen sind unterteilt in:

- Vorlesungen (V):
Vermittlung des Lehrstoffs
mit Aussprachemöglichkeiten,
- Übungen (Ü):
Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs
in theoretischer und
praktischer Anwendung,
- Praktika (Pr):
praktische Ausbildung und Labortätigkeit
innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen,
- Projekte (Pj):
Bearbeitung kleiner Projektaufgaben
in Gruppen,
- Seminare (S):
Bearbeitung von Spezialgebieten,
- Exkursionen (E):
Studienfahrten zur Heranführung an die
Verhältnisse der Berufswelt, gegebenenfalls mit
Referaten der Teilnehmenden und Diskussions-
onen.

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage. Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 8 Teilnahmebeschränkungen

Sind bei Übungen, Praktika oder Seminaren nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt der Zweck nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zu und wollen zu viele Studierende an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die nach dem Modulplan in diesem Fach eine vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Modulplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

§ 9 Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Übungen, Praktika, Projekten, Exkursionen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, wenn dies

- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person aus fachdidaktisch begründetem Anlass bestimmt.

Teil III Prüfungs- und Studienleistungen

§ 10 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Abnahme der Prüfungs- oder Studienleistung sind:

1. Es gelten die Voraussetzungen laut PVO
2. Für die Zulassung zur Abschlussarbeit und für die Teilnahme am Masterseminar müssen alle Leistungen aus dem ersten und zweiten Semester erbracht sein.

§ 11 Prüfungsanforderungen

Aus der Anlage ergibt sich,

- auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt,
- welche Prüfungsanforderungen gestellt werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
- innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind,
- welchen zeitlichen Umfang das Verfahren für die einzelnen Prüfungsleistungen hat,
- welche Studienleistungen zu erbringen sind.

§ 12 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Lübeck.

§ 13 Wiederholbarkeit

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine erneute Anmeldung für die Abnahme der Prüfungsleistung erforderlich.
- (2) Studienleistungen können bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine erneute Anmeldung für die Abnahme der Studienleistung erforderlich.

- (3) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Die Abschlussarbeit kann maximal einmal wiederholt werden. Der Abbruch einer Abschlussarbeit im ersten Drittel der Bearbeitungszeit gilt einmalig nicht als Fehlversuch.

§ 14

Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studierende müssen sich zu allen Studien- und Prüfungsleistungen form- und fristgerecht anmelden. Die Anmeldung geht elektronisch über das von der FH Lüneburg bereitgestellte Anmeldeportal.
- (2) Die Anmeldung zu den folgenden Prüfungsleistungen (Semesterendprüfungsleistungen)
 - mündlichen Prüfungen (FP-M),
 - Prüfungsvortrag (FP-V) und
 - Klausuren (FP-K)

gemäß PVO erfolgt am Ende des Semesters. Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen dieser Prüfungsleistungen (Semesteranfangsprüfungsleistungen) im Folgesemester ist während der vorlesungsfreien Zeit.

Die Anmeldung zu den Studienleistungen (SL) und den folgenden, semesterbegleitenden Prüfungsleistungen

- Studienarbeiten (FP-S),
- Projektarbeit (FP-P) und
- Portfolioprfung (FP-PF)

erfolgt jeweils am Beginn des Semesters. Die Anmeldezeiträume werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Die Anmeldung für die Abschlussarbeit inklusive Kolloquium erfolgt ausschließlich über den Prüfungsausschuss bzw. das Fachbereichsprüfungsamt.

§ 15

Bewertung

- (1) Die Studien- oder Prüfungsleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten.
- (2) Studienleistungen sind bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.
- (3) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich zu benoten. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften (PVO).
- (4) Bestehen Prüfungsleistungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so muss jede einzelne Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (5) Die Studierenden sind gemäß der vom

Prüfungsausschuss festzulegenden Fristen über die Bewertung zu informieren.

§ 16

Anrechnung von Leistungen

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen der Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung erfolgen soll.

§ 17

Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) umfasst inklusive Kolloquium 20 CP. Die Dauer der Abschlussarbeit beträgt 16 Wochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt.

§ 18

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich zu 50 von Hundert aus den Noten der Prüfungsleistungen (70 CP) und im Übrigen 50 von Hundert der Note der Abschlussarbeit einschließlich der Note des Kolloquiums (20 CP). Das Verhältnis von Abschlussarbeit zu Kolloquium ist mit 3:1 festgelegt. Die Noten der Prüfungsleistungen sind unter Zugrundelegung der nach dem Modulplan zu vergebenden Kreditpunkte (CP) zu gewichten.
- (2) In die Gesamtnote fließen mit ein:
 - Die Pflichtmodule aus dem ersten und zweiten Semester,
 - Wahlmodule, bis die Summe von 12 CP mindestens erreicht ist. Aus diesen Wahlmodulen wird eine Einheitsnote entsprechend der Gewichtung der CP der Module bestimmt und mit der Gewichtung 12 CP in die Gesamtnote der Prüfungsleistungen eingebracht.

Die Summe der CP für die Gewichtung der Note aus allen Prüfungsleistungen beträgt 70 CP.

Die übrigen Wahlmodule werden gesondert ausgewiesen.

TEIL V
Schlussbestimmungen

§ 19
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 19. November 2007 (NBl. MWV Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 70) und die Studienordnung vom 19. November 2007 (NBl. MWV Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 70), tritt am 31. August 2018 außer Kraft.
- (3) Für den Übergang aus der Prüfungsordnung und der Studienordnung legt der Prüfungsausschuss Übergangsregelungen fest.

Die für die Änderung eines Studienganges gemäß § 49 Abs. 6 HSG erforderliche Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung wurde mit Schreiben vom 25. April 2016 erteilt.

Die Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 22. Juli 2016 erteilt.

Die Stellungnahme des Senats erfolgte am 13. Juli 2016.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 25. Juli 2016

*Fachhochschule Lübeck
Fachbereich Bauwesen
Dekanat*

*Prof. Dr. Matthias Grottker
Dekan*

MODULPLAN

MASTER ARCHITEKTUR (AM)

Vertiefungsstudium

Abschluss

ECTS / CP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1. Sem.	Vertiefungsprojekt I (pgb1) oder (pbib1) 4 SWS oder 3 SWS FP-P												Vertiefungsmodul I (gepr) oder (bakob) 4 SWS FP-PF						Gebäudetechnik und Energie (gte) 4 SWS FP-P				Forschungsfeld Architektur und Planung (fap) 2 SWS FP-P							
2. Sem.	Vertiefungsprojekt II (pnw2) oder (pbib2) 4 SWS oder 3 SWS FP-P												Vertiefungsmodul II (sww) oder (regba) 4 SWS oder 2 SWS FP-PF oder FP-S						Städtebauliches Projekt (stdb) 4 SWS FP-P				Wahlmodul *1)		Wahlmodul *1)					
3. Sem.	Wahlmodul *1)			Wahlmodul *1)			Masterseminar (mase) 2 SWS FP-V			Masterarbeit (16 Wochen) und Kolloquium (mak) 0,4 SWS Abschlussarbeit, Abschlusskolloquium																				

Vertiefungsprojekte / - module GESUNDHEITSBAUTEN + NEUE WOHNFORMEN		
Projekt I "Gesundheitsbauten" (pgb1)	FP-P	WiSe
Projekt II "Neue Wohnformen" (pnw2)	FP-P	SoSe
Gesundheitswirtschaft + Projektmanagement (gepr)	FP-PF	WiSe
Stadtsoziologie und Wohnungswesen (sww)	FP-PF	SoSe

Vertiefungsprojekte / - module BAUEN IM BESTAND		
Projekt I "Bauen im Bestand" (pbib1)	FP-P	WiSe
Projekt II "Bauen im Bestand" (pbib2)	FP-P	SoSe
Baukonstruktion im Bestand (bakob)	FP-PF	WiSe
Regionale Baukultur (regba)	FP-S	SoSe



Wahlmodule:

*1) Wahlmodule sind bedingt frei wählbare Lehrveranstaltungen, die im Umfang von mindestens 12 CP nachgewiesen werden müssen. Davon sind mindestens 9 CP aus dem Masterstudienangebot des FB Bauwesen zu wählen. Wahlmodule werden kapazitäts- und nachfrageabhängig angeboten.

Fachprüfungen:

1. FP-M mündliche Prüfung	2. FP-V Prüfungsvortrag	3. FP-K Klausur	4. FP-S Studienarbeit	5. FP-P Projektarbeit
------------------------------	----------------------------	--------------------	--------------------------	--------------------------

SL Studienleistung
